

Amtliche Bekanntmachungen

Land Baden-Württemberg Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum atomrechtlichen Erörterungstermin in dem Verfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) zur Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung (1. SAG) für das Kernkraftwerk Neckarwestheim I (GKN I)

Gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), wird bekannt gemacht:

Die EnBW Kernkraft GmbH mit Sitz in 74847 Obrigheim, Kraftwerkstraße 1, hat mit Schreiben vom 24. April 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I (GKN I) beantragt.

Das Vorhaben wurde am 9. Januar 2015 öffentlich bekannt gemacht verbunden mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Auslegungsfrist des Antrags und der auszulegenden Unterlagen vom 19. Januar 2015 bis zum 18. März 2015 vorzubringen.

Der Erörterungstermin zu den im oben genannten Vorhaben erhobenen Einwendungen beginnt am Dienstag, den 16. Juni 2015, um 10.00 Uhr in der

Reblandhalle Neckarwestheim, Reblandstraße 31, 74382 Neckarwestheim.

Einlass ist ab 08.30 Uhr. Erforderlichenfalls wird die Erörterung am 17. und 18. Juni 2015 fortgesetzt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Genehmigungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die diese Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern.

Der Erörterungstermin dient dazu, diese Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden nach Themengebieten zusammengefasst erörtert.

Der Termin ist nicht öffentlich (§ 12 Abs. 1 AtVfV). Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden. Teilnehmer sollten sich durch ein amtliches Dokument ausweisen können.

Einwendungen werden in dem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beabsichtigt, eine Woche vor dem Erörterungstermin die Tagesordnung auf seiner Homepage bekannt zu geben.

Stuttgart, den 30. April 2015
Az.: 3-4651.31-31

gez. Dr. Loistl
Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT